

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/10 95/07/0038

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.06.1999

Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Salzburg 80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §28;

FIVfLG Slbg 1973 §41 Abs5;

FIVfLG Slbg 1973 §45 Abs2;

Rechtssatz

Wenngleich der Begriff "Einzelteilung" sowohl die "Einzelteilung im engeren Sinne" als auch die "Sonderteilung" umfasst (siehe § 41 Abs 5 Slbg FlVfLG 1973), so lässt die Wendung "gegenüber der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft" im § 45 Abs 2 Slbg FlVfLG 1973 mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass sich diese Bestimmung nur auf die Einzelteilung im engeren Sinne (Auflösung der Agrargemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum) bezieht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1995070038.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$